

Weisung 202009003 vom 11.09.2020 – Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“ – Anpassung der Fachlichen Weisungen APS

Laufende Nummer: 202009003

Geschäftszeichen: AM 41 – 6584 / 5404.2 / 1108.2 / 3317 / 75095

Gültig ab: 11.09.2020

Gültig bis: 31.08.2022

SGB II: nicht betroffen

SGB III: Weisung

Familienkasse: nicht betroffen

Bezug:

[Weisung 202008006 vom 07.08.2020 – Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“ – APS](#)

[Weisung 202008010 vom 31.08.2020 – Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“ – Fachliche Weisungen APS](#)

Aufhebung von Regelungen: Die Anlage 1 der [Weisung 202008010 vom 31.08.2020 – Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“ – Fachliche Weisungen APS](#) wird mit dieser Weisung aufgehoben und ersetzt

Mit Weisung vom 31. August 2020 wurden die Fachlichen Weisungen zum Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“ veröffentlicht.

In dem darin geregelten Verfahren zur Prüfung der Fördervoraussetzungen für die Förderung des Zuschusses zur Ausbildungsvergütung müssen Aspekte zur Beschaffung der notwendigen Unterlagen aus der E-AKTE Kug ergänzt werden.

1. Ausgangssituation

In der am 31. August 2020 mit der [Weisung 202008010 vom 31.08.2020 – Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“ – Fachliche Weisungen APS](#) veröffentlichten Fachlichen

Weisung zum Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“ wurden unter V.APS.12 Ausführungen zum Zugriff auf die Kug-Akte getroffen. Darin wird auf die „Verfügung Leistungsentscheidung (Sammelanordnung)“ als zahlungsbegründende Unterlage abgestellt.

Bei der Bearbeitung der Kug-Fälle wird allerdings nicht ausschließlich die „Verfügung Leistungsentscheidung (Sammelanordnung)“ genutzt, welche alle Informationen für die Bearbeitung eines Antrages auf Zuschuss zur Ausbildungsvergütung enthält. Die ebenfalls verwendete „Verfügung zum Leistungsantrag – Bewilligung“ enthält u.a. keine Angaben zum Ist-/Sollentgelt. Da bei der Bearbeitung der Kug-Anträge Fallkonstellationen auftreten können, in denen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im OS KIA den Auszahlungsbetrag im Verhältnis zum Antrag anpassen müssen (z. B. nicht alle aufgelisteten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können berücksichtigt werden), entsteht ein Regelungsbedarf, da diese Fälle in den Fachlichen Weisungen keine Berücksichtigung fanden.

2. Auftrag und Ziel

In den Fällen, in denen im OS KIA eine Anpassung des Auszahlungsbetrages während der Bearbeitung des ersten Antrages erfolgt und diese Anpassung über die „Verfügung zum Leistungsantrag – Bewilligung“ dokumentiert wird, kann der AG-S diese Anpassung in den Dokumenten der E-AKTE nicht nachvollziehen. Demzufolge ist eine Kontaktaufnahme durch den AG-S zum OS KIA bzw. eine Zuarbeit des OS KIA gegenüber dem AG-S erforderlich.

Die Passage V.APS.12 der Fachlichen Weisungen wird bezogen auf die o.g. Fallkonstellationen angepasst, um dem AG-S eine Bearbeitung der Anträge auf Zuschuss zur Ausbildungsvergütung zu ermöglichen.

3. Einzelaufträge

Die Agenturen für Arbeit informieren ihre Arbeitgeber-Services über die Änderung im Verfahren.

Die Operativen Services informieren ihre KIA-Teams über mögliche Anfragen des Arbeitgeber-Services.

4. Info

Entfällt

5. Haushalt

Entfällt

6. Beteiligung

Entfällt

gez.

Bereichsleiter AM 4

Produktentwicklung Förderung

Anlage 1

Fachliche Weisungen APS vom 11.09.2020